Stadt
Luzern
Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 15. Juli 2009 (StB 609)

B+A 25/2009

Spitex Luzern

- **Leistungsvereinbarung 2010**
- **Einbezug der Spitex der Gemeinde Littau**

Vom Grossen Stadtrat beschlossen am 24. September 2009

Bezug zur Gesamtplanung 2009–2013

Leitsatz A: Luzern wächst zur starken Region heran.

Stossrichtung A3: Die Stadt schliesst sich mit allen dazu bereiten Nachbargemeinden zu einer neuen Stadtgemeinde zusammen.

Fünfjahresziel A3.1: Die Stadt setzt die Fusion mit der Gemeinde Littau um.

Leitsatz C: Luzern fördert das Zusammenleben aller.

Stossrichtung C2: Die Stadt stellt ein flexibles und vielfältiges Grundangebot an Beratungs- und Unterstützungsmassnahmen sicher. Dies ermöglicht allen Bewohnerinnen und Bewohnern ein Leben in sozialer Sicherheit.

Fünfjahresziel C2.2: Für betreuungs- und pflegebedürftige alte Menschen wird mit einem bedarfsgerechten Wohn- und Betreuungsangebot eine gute Lebensqualität geboten.

Übersicht

Der vorliegende Bericht und Antrag Spitex Luzern ist eine Erneuerung des B+A 22/2007 vom 2. Mai 2007: „Spitex Luzern: Leistungsvereinbarung 2008–2009, Gewährung einer Bürgschaft". Er regelt die Finanzierung des Spitexangebotes (= obligatorische Gemeindeaufgabe gemäss kantonalem Gesundheitsgesetz vom 13. September 2005) im Fusionsjahr 2010, unter Einbezug der fusionsbedingten Leistungsanpassungen und des Zusammenschlusses der Spitex Stadt Luzern und der Spitex Littau-Reussbühl zum „Spitex-Verein Luzern-Littau[1]". Es ist vorgesehen, auf das Jahr 2011 – nach der Konsolidierungsphase der neuen Trägerschaft – eine leistungsabhängige Leistungsvereinbarung mit einer Laufzeit von drei bis vier Jahren auszuarbeiten.

Zusätzlich informiert dieser Bericht und Antrag Spitex Luzern über Entwicklungen im dynamischen Spitex-Umfeld, welche in den nächsten Jahren Einfluss auf die Angebots- und Kostenentwicklung haben werden, z. B. die Neuordnung der Pflegefinanzierung, die Umsetzung der

[1] Dieser Name ist noch nicht definitiv. Eine gemischte Arbeitsgruppe, zusammengesetzt aus Vertreterinnen und Vertretern der beiden Spitexvereine und der politischen Behörden der Gemeinde Littau und der Stadt Luzern, hat sich nach vertieften Abklärungen zuhanden der Vereinsvorstände bzw. der jeweiligen Mitgliederversammlungen für eine Fusion der beiden Spitexvereine ausgesprochen. An ihren Mitgliederversammlungen im Frühling 2009 haben die Vereine beschlossen, dass sie eine Fusion im Grundsatz gutheissen. Die Fusion wird vorbereitet und an einer gemeinsamen Fusionsversammlung (voraussichtlich im November 2009) entschieden.

Fallpauschalen (SwissDRG) in den Spitälern oder das kantonale Moratorium für die Schaffung von neuen Pflegeheimplätzen.

In Kapitel 1 wird eine Übersicht über die verschiedenen Anbieterinnen von Spitexleistungen in der Stadt Luzern und in der Gemeinde Littau dargestellt. Daraus wird ersichtlich, dass die Bezeichnung „Spitex" nicht nur für eine Organisation steht, sondern als Überbegriff verwendet wird für Organisationen, welche die Nachfrage nach ambulanten pflegerischen und hauswirtschaftlichen Leistungen decken. Zusätzlich werden die Evaluationsergebnisse der Leistungsvereinbarung 2008–2009 mit der Spitex Stadt Luzern präsentiert.

Die Spitex-Entwicklungen der nächsten Jahre bzw. deren Auswirkungen auf organisatorische Erfordernisse, das Leistungsvolumen und auf die Finanzierung werden in Kapitel 2 beschrieben; dies mit der Idee aufzuzeigen, in welchem sich ständig verändernden Umfeld die Spitex-Organisationen zu arbeiten haben. Dieses erschwert generell die Planung und verlangt von den Verantwortlichen aus Politik, Verwaltung und den Spitexorganisationen, sich flexibel auf neue Situationen einzustellen und bei änderndem Bedarf schnell zu reagieren. Dabei sind der Erhalt und der bedarfsgerechte Ausbau von professionell erbrachten, qualitativ hochwertigen Spitex-Dienstleistungen wichtig, damit möglichst viele Hilfesuchende in ihrer vertrauten Umgebung gepflegt und betreut werden können.

In Kapitel 3 werden die nächsten Schritte der Spitex-Weiterentwicklung ab 1. Januar 2010 dargestellt. Mit dem Spitex-Verein Luzern-Littau erfolgt der Abschluss einer Leistungsvereinbarung für das Jahr 2010. Die Leistungsvereinbarung findet sich im Anhang. Sie basiert massgeblich auf dem vom Spitex-Kantonalverband Luzern ausgearbeiteten und vom Sozialvorsteherverband des Kantons Luzern empfohlenen Mustervertrag. Es wird das Finanzierungsmodell der Leistungsvereinbarung 2008–2009 übernommen. Ausgehend von den für diese Jahre vereinbarten Beträgen erfolgen Anpassungen einerseits aufgrund der gestiegenen Fallzahlen, andererseits aufgrund der Integration von Spitex Littau-Reussbühl sowie aufgrund der Leistungsangleichung auf dem Gebiet der Gemeinde Littau. Allerdings muss Spitex unter dem geltenden Vertrag 2008 und voraussichtlich auch 2009 Defizite ausweisen. Im Hinblick auf die neue Leistungsvereinbarung ab 2011 können daher nicht mehr bisherige Beiträge fortgeschrieben werden, sondern die künftige Finanzierungsstruktur muss in einem gemeinsamen Prozess neu erarbeitet werden. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren erhält der Spitex-Verein Luzern-Littau einen Beitrag von Fr. 7'100'000.– für das Jahr 2010 zugesprochen. Für den Verein Haushilfe Luzern ist eine Pauschalentschädigung von Fr. 30'000.– im Rahmen des Beitragswesens für das Jahr 2010 vorgesehen. Mit dem Verein Kinderspitex Zentralschweiz wird ab 1. Januar 2010 die bestehende Leistungsvereinbarung über einen Zeitraum von drei bis vier Jahren verlängert, mit einem Auftragsvolumen von rund Fr. 30'000.– pro Jahr.

Die Schaffung einer unabhängigen, spartenübergreifenden (Spitäler, Heime, Spitexorganisationen) Beschwerdestelle ist ein langjähriges Anliegen der Stadt Luzern. Die Stadt Luzern

hofft, dass im Jahr 2009 die Beschwerdestelle – neu ausgerichtet auf die ganze Zentralschweiz – umgesetzt wird. Die Stadt Luzern ist bereit, dieses Anliegen aktiv zu unterstützen.

Inhaltsverzeichnis Seite

1 Ausgangslage 7

1.1 Aktuelles Spitex-Leistungsangebot 8

1.1.1 Verein Spitex Luzern 8
1.1.2 Spitex-Verein Littau-Reussbühl 11
1.1.3 Verein Haushilfe Luzern 11
1.1.4 Pro Senectute Luzern 12
1.1.5 SOS-Dienst der Luzerner Pfarreien 12
1.1.6 Verein Kinderspitex Zentralschweiz 12
1.1.7 Private Anbieter von Spitex-Leistungen 13

1.2 Finanzielle Beiträge seit 2000 13

2 Entwicklungsperspektiven / Anstehende Veränderungen 14

2.1 Rechtliche Grundlagen 14

2.1.1 Ebene Bund 14
2.1.2 Kantonale und kommunale Ebene 14

2.2 Strategische Grundlagen 14

2.2.1 Kantonale Ebene 14

2.3 Entwicklungen der nächsten Jahre mit Auswirkungen auf die Spitex 15

2.3.1 Demografische Entwicklung in der Stadt Luzern 15
2.3.2 Zunahme von psychischen Erkrankungen 16
2.3.3 Einführung von Fallpauschalen (SwissDRG) in den Spitälern des Kantons Luzern 17
2.3.4 Kantonales Moratorium für die Schaffung von neuen Pflegeheimplätzen 17
2.3.5 Fusion Littau-Luzern 18
2.3.6 Neuordnung der Pflegefinanzierung auf Bundesebene 18
2.3.7 Qualitätsbewusstsein und hohe Ansprüche an Dienstleistungen 19

3 Konsequenzen für die Spitex-Weiterentwicklung 19

3.1 Hohe Priorität für die Spitex 19

3.2 Umsetzung der Fusion Littau-Luzern 20

3.3 Leistungsvereinbarung mit Spitex-Verein Luzern-Littau 21

3.3.1 Übergangs-Leistungsvereinbarung für das Jahr 2010 21
3.3.2 Leistungsvereinbarung ab 1. Januar 2011 22

3.4 Beitragszahlungen an weitere Spitex-Organisationen 23
3.4.1 Verein Haushilfe Luzern 23
3.4.2 Kinderspitex Zentralschweiz 23
3.5 Weitere Massnahmen 23
3.5.1 Aufbau einer unabhängigen Beschwerdestelle 23
3.5.2 Umsetzung neue Pflegefinanzierung auf kantonaler Ebene 23
3.5.3 Bearbeitung der Schnittstelle Spital – Ambulante Dienste 24

4 Stellungnahmen 24

4.1 Stellungnahme des Seniorenrates der Stadt Luzern 24

5 Antrag 25

Anhang

- Leistungsvereinbarung 2010
- Formular Subventionsberechnung Spitex Luzern Littau
- Tarifvertrag Spitex Stadt Luzern mit santésuisse Zentralschweiz

Der Stadtrat von Luzern
an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Mit dem B+A 22/2007 vom 2. Mai 2007: „Spitex Luzern: Leistungsvereinbarung 2008–2009, Gewährung einer Bürgschaft" hatte die Sozialdirektion Mitte 2007 ausführlich über die Spitex und deren Entwicklung in der Stadt Luzern berichtet. Schon damals war klar, dass sich die Spitex – als Teil des städtischen Gesundheitswesens – in einem sehr dynamischen, sich laufend verändernden Umfeld befindet. Diese Einschätzung ist nun eingetroffen:

Die Fallzahlen sind stark gestiegen: Alleine im Jahr 2008 haben die Fallzahlen bei der Spitex Stadt Luzern um mehr als 10 % zugenommen. Die nominalen Grundlagen (Annahme über die Leistungsnachfrage) der Leistungsvereinbarung 2008–2009 sind innerhalb kurzer Zeit überholt worden.

Die Fusion Littau-Luzern ist beschlossene Sache: Die politische Fusion hat auch Auswirkungen auf die Spitex. Auf den 1. Januar 2010 werden sich die Spitex Stadt Luzern und die Spitex Littau-Reussbühl per Kombinationsfusion zum Spitex-Verein Luzern-Littau zusammenschliessen.

Die neue Bundeslösung für die Pflegefinanzierung wird umgesetzt: Der Umsetzungszeitpunkt ist vom Bundesrat auf den 1. Juli 2010 angesetzt worden. Die Diskussion über die Umsetzungsmodalitäten hat erst begonnen. Wie weit die Spitex von der neuen Regelung betroffen sein wird, ist noch unklar. Tendenziell wird das Gemeinwesen zusätzliche Gesundheitskosten zu tragen haben.

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag gibt die Sozialdirektion einen aktuellen Überblick über die laufenden Spitex-Entwicklungen in der Stadt Luzern; dies, um Transparenz herzustellen und über die verschiedenen Einflussfaktoren und Verknüpfungen zu orientieren. In der Spitex stehen die Zeichen weiterhin auf Wachstum und massive Umwälzungen im Gesundheitswesen, verbunden mit zusätzlichen Kostenfolgen u. a. für die Stadt Luzern.

1.1 Aktuelles Spitex-Leistungsangebot

1.1.1 Verein Spitex Luzern

Im Jahr 2008 erbrachte der Verein Spitex Luzern mit seinen rund 180 Mitarbeitenden (total 9570 Stellenprozente) 69'469 verrechnete Spitex-Stunden. Davon entfielen 52’367 Stunden (75 %) auf Pflegeleistungen und 16'960 Stunden (25 %) auf hauswirtschaftliche Leistungen. Der Umsatz betrug rund 9,5 Mio. Franken, und die Stadt Luzern leistete einen Kostenbeitrag gemäss Leistungsvereinbarung von 5,01 Mio. Franken. Die Spitex Stadt Luzern ist dezentral mit einem Filialsystem in den Gebieten Würzenbach, Musegg und Schönbühl organisiert. Die Geschäftsstelle befindet sich an der Brünigstrasse 20. Der Verein Spitex Luzern bietet seine Pflegeleistungen während 24 Stunden an. Einzelne Dienstleistungen (Nachtdienst und Materiallogistik) werden gegen Abgeltung der Vollkosten auch in anderen Gemeinden sowie in städtischen Pflegewohnungen erbracht.

Evaluation Leistungsvereinbarung 2008–2009

In den Grundzügen hat sich die Leistungsvereinbarung 2008–2009 bewährt. Die darin definierten Leistungen und Anforderungen an die gemeinsame Zusammenarbeit wurden erfüllt. Aufgrund der hohen Fallzunahmen (vgl. Aufstellung) wird die Stadt Luzern für die Jahre 2008 bzw. 2009 im Rahmen des vereinbarten Anpassungsmechanismus zusätzliche Unterstützungsbeiträge zu leisten haben (Zusatzkredite für die Jahre 2008 und 2009). Beim Aufbau der Psychiatriespitex im Jahr 2008 hatte die Spitex mit einzelnen Schwierigkeiten zu kämpfen (u. a. hohe Personalfluktuation). Es hat sich herausgestellt, dass die verrechenbaren Zeiten bei den herkömmlichen Pflegeleistungen höher sind als bei der neu eingeführten Psychiatriepflege.

Entwicklung der Fallzahlen (nur Stadt Luzern)	
2003	1183 Dossiers
2004	1251 Dossiers
2005	1264 Dossiers
2006	1383 Dossiers
2007	1423 Dossiers
Basis für Leistungsvereinbarung 2008–2009	1400 Dossiers
2008	1544 Dossiers
2009 erwartet	1620 Dossiers

Im Vergleich zu umliegenden Spitex-Organisationen[2] im Kanton und in der Agglomeration Luzern weist die Spitex Stadt Luzern immer noch höhere Kosten aus. Jedoch ist es in den vergangenen Jahren erfolgreich gelungen, die Kennzahlen zugunsten der Betriebsrechnung der Spitex Stadt Luzern zu verbessern und die Differenzen im Kennzahlen-Quervergleich gegenüber dem kantonalen Durchschnitt bzw. dem Durchschnitt der Agglomerationsgemeinden zu vermindern.

[2] Vgl. Spitex-Statistik 2002 und 2007.

Die in der Leistungsvereinbarung festgehaltene Kürzung des Grundbeitrags von jährlich Fr. 300'000.– im Rahmen des EÜP-Projekts hat sich als etwas problematisch erwiesen. Aufgrund der Entwicklungen der Fallzahlen im Jahr 2008 und der anstehenden Fusion Littau-Luzern muss heute festgehalten werden, dass die damalige Einschätzung zu optimistisch war.

Planbudget der Sozialdirektion für die Spitex Stadt Luzern (aus dem Jahr 2007)

Spitex Luzern	**2006**	**2007**	**2008**	**2009**
	in 1000 Fr.	**in 1000 Fr.**	**in 1000 Fr.**	**in 1000 Fr.**
	Budget	**Budget**	**Plan**	**Plan**
Aufwand				
Personalaufwand[1]	7'003	7'190	7'330	7'480
Erhöhung Personal um 2,6 PE[2]	0	0	270	270
Sachaufwand[3]	933	1'100	1'090	1'150
Total Aufwand	**7'936**	**8'290**	**8'690**	**8'900**
Erträge				
Betriebliche Erträge	3'300	3'250	3'340	3'410
Mitgliederbeiträge	37	50	50	50
Spenden[4]	38	40	0	0
Total Erträge	**3'375**	**3'340**	**3'390**	**3'460**
Nettoaufwand 1	4'561	4'950	5'300	5'440
Subvention Bund (BSV)[5]	**1281**	**1340**	**0**	**0**
Nettoaufwand 2	3'280	3'610	5'300	5'440
EÜP	**0**	**0**	**300**	**300**
Nettoaufwand 3 (korrigiert um EÜP)	**3'280**	**3'610**	**5'000**	**5'140**
Subvention Stadt gemäss LV[6]	**3'297**	**3'450**	**5'010**	**5'160**
Nettoergebnis gemäss Planbudget SOD	**–17**	**160**	**–10**	**–20**
Budget Spitex Stadt Luzern			**102**	**619**
Rechnung Spitex Stadt Luzern	**33**	**256**	**475**	
– = Gewinn / + = Verlust				

[1] Fr. 100'000.– Mehraufwand für Personalversicherung ab 2007.
[2] Deutliche Fallzunahmen seit 2003.
[3] Mehraufwand Raumkosten, da die Büros im Rosenberg von der Stadt subventioniert waren.
[4] Spenden bis Fr. 100'000.– p. a. sollen neu nicht in die Subventionsberechnung mit einbezogen werden.
[5] Mit dem neuen Finanzausgleich entfallen die Subventionen des BSV ab 2008.
[6] Nachtragskredite sind dem entsprechenden Jahr zugeordnet.

Der Verein Spitex Luzern hat durch die EÜP-Vorgaben nun keine Rücklagen mehr, welche er für die Überbrückung von weiteren Fallzunahmen verwenden könnte. Dadurch ist der finanzielle Handlungsspielraum eingeschränkt, und zur Liquiditätssicherung ist der Verein Spitex Luzern auf fremdfinanzierte Betriebskredite angewiesen. Es ist unabdingbar, dass die strukturellen Defizite der Jahre 2008 und 2009 entschärft werden können und für die Ausgestaltung der Leistungsvereinbarung 2010 berücksichtigt werden.

Das Ziel, leistungsbezogene Beiträge zu entrichten (Entschädigungszahlungen pro Leistungsstunde), konnte bis jetzt noch nicht erreicht werden, da der Verein Spitex Luzern erst seit 1. Januar 2008 eine Kostenrechnung eingeführt hat.

Zusätzlich ist festzuhalten, dass in der Leistungsvereinbarung 2008–2009 die Arbeiten zur Pandemieplanung und sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Fusion Littau-Luzern bzw. die aufwendigen Arbeiten zum Zusammenschluss der Spitex Stadt Luzern und der Spitex Littau-Reussbühl in der Leistungsvereinbarung nicht berücksichtigt sind.

1.1.2 Spitex-Verein Littau-Reussbühl

Im Jahr 2008 erbrachte der Spitex-Verein Littau-Reussbühl mit seinen rund 22 Mitarbeitenden (total 1050 Stellenprozente) 11'985 verrechnete Spitex-Stunden (4'435 Stunden bzw. 37 % Pflegeleistungen, 7'550 Stunden bzw. 63 % hauswirtschaftliche Leistungen). Der Umsatz betrug 1,3 Mio. Franken. Die Gemeinde Littau unterstützte im Jahr 2008 die Spitex mit einem Deckungsbeitrag von Fr. 550'000.–. Die Spitex Littau-Reussbühl ist zentral organisiert. Die Geschäftsstelle befindet sich in Reussbühl, auf Ruopigen. Die Spitex Littau-Reussbühl bietet ihre Leistungen tagsüber von 7.00 bis 19.00 Uhr (Pflegeleistungen sieben Tage die Woche, hauswirtschaftliche Leistungen von Montag bis Freitag) an. Neben den klassischen Spitex-Dienstleistungen wird in Littau-Reussbühl auch die Mütter- und Väterberatung über die Spitex angeboten. Die Finanzierung der Spitex Littau-Reussbühl ist u. a. durch eine unbefristete Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Littau sichergestellt.

Entwicklung der Fallzahlen (nur Littau-Reussbühl)	
2003	232 Dossiers
2004	266 Dossier
2005	269 Dossiers
2006	278 Dossiers
2007	301 Dossiers
2008	286 Dossiers

1.1.3 Verein Haushilfe Luzern

Im Jahr 2008 erbrachte der Verein Haushilfe Luzern mit seinen rund 42 Mitarbeitenden (total etwa 800 Stellenprozente Haushelferinnen plus 80 Stellenprozente Leitung) rund 15'597 verrechenbare hauswirtschaftliche Leistungsstunden bei einer vorwiegend älteren Klientschaft. Die Dienstleistung des Vereins Haushilfe ist aufgrund der Angebots- und Kostenstruktur ein

wichtiges, kundenorientiertes und kostengünstiges hauswirtschaftliches Angebot in der Stadt Luzern. Die Stadt Luzern unterstützt den Verein Haushilfe seit dem Jahr 2002 durch Zuwendungen aus dem Sozialfonds und im Rahmen des Beitragswesens (ab 2005). In den Jahren 2008 und 2009 hat die Stadt Luzern an den Verein Haushilfe je Fr. 30'000.– ausbezahlt. Wieweit der Verein Haushilfe Luzern ab 1. Januar 2010 sein Dienstleistungsangebot auch auf den neuen Stadtteil Littau ausdehnen wird, ist unklar und hängt von der strategischen Weiterentwicklung des Vereins ab bzw. vom Bedarf in Littau.

1.1.4 Pro Senectute Luzern

Die Organisation des Mahlzeitendienstes wird, gestützt auf das kantonale Gesundheitsgesetz, welches seit dem 1. Januar 2006 in Kraft ist, auch zu den Spitex-Aufgaben einer Gemeinde gezählt. Die Stadt Luzern hat diese Aufgabe mit einem Leistungsauftrag an die Pro Senectute Luzern auslagert. Die Pro Senectute Luzern übernimmt dabei die ganze Logistik des Bestell-, Verteil- und Abrechnungswesens. Gekocht und verpackt werden die Mahlzeiten durch die Gastrodienste der Stadt Luzern mit Sitz im Betagtenzentrum Eichhof. Mit der Fusion Littau-Luzern wurde als vorgezogene Massnahme der Mahlzeitendienst der Gemeinde Littau per 1. Januar 2009 auch der Pro Senectute Luzern übergeben (Leistungsvereinbarung). Dadurch ist dieser Leistungsbereich koordiniert und kann per 1. Januar 2010 zusammengefügt werden.

1.1.5 SOS-Dienst der Luzerner Pfarreien

Im Jahr 2008 erbrachte der SOS-Dienst Luzern mit seinen 50 Mitarbeitenden (mit Pensen von 8 bis max. 70 Einsatzstunden pro Monat) bei 144 Kundinnen und Kunden 6’863 Leistungsstunden im Bereich der Hauswirtschaft, des Entlastungsdiensts und der Familienhilfe. Die Dienstleistungen des SOS-Dienstes sind aufgrund der Angebots- und Kostenstruktur ein flexibles, kundenorientiertes und kostengünstiges „Spitex-Angebot“ in der Stadt Luzern. Neu ist der SOS-Dienst als Verein organisiert. Die Katholische und Reformierte Kirche Stadt Luzern bilden die Trägerschaft. Die Stadt Luzern leistet an den SOS-Dienst keine Unterstützungsbeiträge. Eine Marktanalyse des SOS-Dienstes hat aufgrund der Bedarfslage und der prognostizierten Marktentwicklung zu einem neuen Schwerpunkt in der Familienhilfe geführt. So ergänzt der SOS-Dienst die andern Angebote ideal. Zwischen dem Verein Spitex Luzern, dem Verein Haushilfe Luzern und dem Verein SOS-Dienst Luzern findet eine fallweise Zusammenarbeit statt. Diese könnte in verschiedenen Bereichen (z. B. Weiterbildung, regelmässiger Informationsaustausch auf der Führungs- und Administrationsebene) ausgebaut werden. Der Vorstand des SOS-Dienstes prüft, ab 1. Januar 2010 den Dienst auf den Stadtteil Littau auszudehnen und eine Erweiterung der Trägerschaft durch die katholischen Kirchgemeinden Littau und Reussbühl anzustreben.

1.1.6 Verein Kinderspitex Zentralschweiz

Mit ihrem spezialisierten Angebot der Pflege und Betreuung von Kindern zu Hause bildet die Kinderspitex Zentralschweiz eine wichtige Ergänzung zum bestehenden Spitex-Angebot für Erwachsene. Die Kinderspitex Zentralschweiz arbeitet in der ganzen Zentralschweiz. In der Stadt Luzern erbrachte sie in den vergangenen Jahren durchschnittlich rund 500 verrechnete

Pflegestunden pro Jahr (2006: 403; 2007: 769; 2008: 318). Oft werden die Pflegeeinsätze der Kinderspitex Zentralschweiz mit der lokalen Spitex-Organisation koordiniert und ergänzt. Per 1. Januar 2008 hat die Stadt Luzern mit der Kinderspitex Zentralschweiz eine Leistungsvereinbarung mit Gültigkeit bis Ende 2009 abgeschlossen. Per 1. Januar 2010 ist diese Leistungsvereinbarung zu erneuern, mit einer Laufzeit von voraussichtlich drei bis vier Jahren. Die Gemeinde Littau hat mit der Kinderspitex Zentralschweiz ebenfalls eine gleichlautende Leistungsvereinbarung bis Ende 2009 abgeschlossen. Per Fusionszeitpunkt 1. Januar 2010 sind die beiden Leistungsvereinbarungen koordiniert und können zusammengefügt werden.

1.1.7 Private Anbieter von Spitex-Leistungen

In der Stadt Luzern sind zusätzlich private, gewinnorientierte Spitex-Organisationen tätig, wie z. B.:

- Hausbetreuung für Stadt und Land, Bern
- I.H.R. Spitex – Individual Home, Emmenbrücke
- FHS Familien-, Haus- und Seniorenbetreuung GmbH, Adligenswil
- Pflege Vita GmbH, Luzern
- Private Spitex Pilatus, Luzern

Diese Organisationen übernehmen eine wichtige Funktion bei der Abdeckung des Bedarfs an Spitex-Leistungen in der Stadt Luzern. Mit der Pflege Vita GmbH und der Privaten Spitex Pilatus steht die Stadt Luzern in Kontakt, da sie für diese Organisationen die Betriebsbewilligungen erteilt. Mit den anderen Organisationen bestehen keine Kontakte. Dementsprechend sind der Stadt Luzern auch keine Leistungszahlen dieser Organisationen bekannt.

1.2 Finanzielle Beiträge seit 2000

Jahr	Verein Spitex Luzern	Kinderspitex Zentralschweiz	Verein Haushilfe Luzern	Total Spitex-Auslagen Stadt Luzern	Total Spitex-Auslagen Gemeinde Littau
2000	2'200’000		-	2'200’000	240’000
2001	3'629’000		-	3'629’000	240’000
2002	3'450’000		10'000	3'460’000	276’040
2003	3'493’000		–	3'493’000	350’000
2004	3'434’466		20’000	3'454’466	350’000
2005	3'347’000		20’000	3'367’500	350’000
2006	3'297’000		20’000	3'317’000	351’000
2007	3'450’000		20’000	3'470’000	450’000
2008	5'010'000*	25’000	30’000	5'065’000	550’000
2009 Budget	5’160'000*	25’000	30’000	5'215’000	550’000 + 75'000 (NK)

* Plus Zusatzleistungen gemäss Leistungsvereinbarung; für das Jahr 2008 und 2009 werden je Nachtragskredite beantragt.

2 Entwicklungsperspektiven / Anstehende Veränderungen

2.1 Rechtliche Grundlagen

2.1.1 Ebene Bund

- Krankenversicherungsgesetz (KVG) vom 18. März 1994
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 12. April 1995
- Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) vom 29. September 1995

2.1.2 Kantonale und kommunale Ebene

- Gesundheitsgesetz des Kantons Luzern vom 13. September 2005
- Gemeindegesetz SRL 150 vom 4. Mai 2004
- Fusionsvertrag zwischen der Stadt Luzern und der Gemeinde Littau

2.2 Strategische Grundlagen

2.2.1 Kantonale Ebene

- Altersleitbild Kanton Luzern, 2001, „Alter geht uns alle an!"

- Strategische Grundlagen der Sozial- und Gesundheitspolitik (2001) / Neues Altersleitbild
  Auf städtischer Ebene bestehen schon seit längerer Zeit Grundlagen, welche Aussagen zur Spitex-Entwicklung machen, so z. B. das Altersleitbild der Stadt Luzern „Senioren im Zentrum" 1990–2005. Eine vertiefte Auseinandersetzung fand im Jahr 2001 statt, bei dem die Sozialdirektion nach dem Zusammenschluss von Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde eine strategische Neuausrichtung der Sozial- und Gesundheitspolitik vorgenommen hatte, welche für die Spitex-Entwicklung folgende strategische Stossrichtungen vorsah:
  - Im Umgang mit betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen wird eine Aktivierung und Stärkung von Ressourcen angestrebt, die ein möglichst selbstbestimmtes Leben bis ins hohe Alter erlauben.
  - Für betreuungs- und pflegebedürftige Menschen wird ein differenziertes, öffentlich und privat getragenes, bedarfsgerechtes Wahlangebot von ambulanten und stationären Betreuungs- und Pflegeleistungen sichergestellt (Spitex, Tagesheime, Wohngruppen, Heime usw.).
  - Die vernetzte Zusammenarbeit und Koordination zwischen Spitex, Alters- und Pflegeheimen, Angeboten der offenen Altersarbeit und weiteren Formen der Altershilfe sowie die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden werden gefördert.
  - Die Schaffung einer Beschwerdestelle zur Unterstützung der Autonomie älterer und pflegebedürftiger Menschen wird geprüft.
  - Die Qualität der ambulanten und stationären Betreuung und Pflege wird gefördert. Dazu gehören auch Massnahmen zur Qualifizierung des Betreuungs- und Pflegepersonals.

Bis Ende 2011 wird die Stadt Luzern ein Alterskonzept erstellen, welches u. a. auch Aussagen über die Weiterentwicklung der ambulanten Dienstleistungen machen wird. Sämtliche Erkenntnisse aus dem Altersleitbildprozess werden laufend in die Spitex-Weiterentwicklung einbezogen.

2.3 Entwicklungen der nächsten Jahre mit Auswirkungen auf die Spitex

2.3.1 Demografische Entwicklung in der Stadt Luzern

„Demographische Alterung lässt den Pflegebedarf wachsen“: Unter diesem Titel hat das Statistische Amt des Kantons Luzern im Oktober 2006 eine Medienmitteilung zu seiner neuen Publikation verfasst. [3] Darin wird der Bezug zwischen der Alterung der Bevölkerung und dem zunehmenden Pflegebedarf in den nächsten Jahren und Jahrzehnten betont. Mit steigendem Alter und zunehmender gesundheitlicher Einschränkung wächst die Bedeutung der Spitex. 2,1 % der 65- bis 69-Jährigen im Kanton Luzern bezogen im Jahr 2005 Spitex-Pflegeleistungen, bei den Hochbetagten ab 90 Jahren waren es 22,5 %. Bis ins Jahr 2030 wird im Kanton Luzern mit einem Bevölkerungsanteil von 24 % gerechnet, welcher älter als 64 Jahre sein wird.

Bevölkerung der Stadt Luzern gemäss kant. Bevölkerungsstatistik 2007 (in Prozent)

	Alter 65+		Alter 80+	
	2003	2007	2003	2007
Luzern	22,4	21,8	7,2	7,3
Vergleich mit umliegenden Gemeinden:				
Littau	12,5	13,4	2,6	3,0
Horw	18,0	19,4	4,0	4,5
Kriens	16,7	18,3	3,8	4,3
Emmen	14,6	15,7	3,8	4,0
Adligenswil	8,4	10,7	1,3	1,7
Vergleich zu anderen Städten:[4]				
Zürich	18,9	17,7	6,1	6,1
Bern	20,2	19,3	7,3	7,2
St. Gallen	17,6	17,9	5,6	5,9
Basel	20,2	20,4	6,4	6,9

Die Bevölkerung in der Stadt Luzern hat schon eine zunehmende „Alterung“ im Vergleich zu anderen Städten erreicht (vgl. Aufstellung). Sie wird sich bei den Generationen 65+ und 80+

[3] „Pflege im Alter“, Lustat aktuell, Ausgabe: Nr. 07 vom Dez. 2006, 3. Jg. ISSN 1661-8351; Herausgeber: Amt für Statistik des Kantons Luzern. Statistisches Zahlenmaterial rund um die Pflege im Alter.

[4] Statistisches Jahrbuch Kanton St. Gallen, 2008, S. 16.

in den nächsten Jahren stabilisieren bzw. leicht abnehmen.[5] Bezogen auf die Entwicklung der Spitex-Leistungen aufgrund der Demografie wird folgerichtig in der Stadt Luzern nur mit einem leichten Anstieg gerechnet. Durch die Fusion Littau-Luzern wird die Stadtluzerner Bevölkerung durchschnittlich „etwas jünger", da in der Gemeinde Littau ein kleinerer Anteil der Bevölkerung über 65 Jahre alt ist. Diese Zahl wird sich jedoch mittel- und langfristig dem heutigen Niveau der Stadt Luzern anpassen.

2.3.2 Zunahme von psychischen Erkrankungen

Die Zunahme von psychischen Erkrankungen ist in den westlichen Industrienationen eine gesellschaftliche Erscheinung. In den letzten Jahren erfolgten seitens der Invalidenversicherung am meisten Neuberentungen aufgrund psychischer Erkrankungen (1997–2006: 8 % jährliche Zuwachsrate der Rentenentscheide aufgrund von psychischen Erkrankungen; 2008 total 252'062 IV-Renten, davon 39,3 % aufgrund psychischer Erkrankung[6]); (vgl. Aufstellung).
Die Spitex-Organisationen in der Schweiz stellen allgemein eine Zunahme von Klientinnen und Klienten mit erheblichen psychischen und/oder psychosozialen Schwierigkeiten fest. Obwohl die Pflege und Betreuung von psychisch kranken Menschen ebenfalls zu den Spitex-Grundaufgaben gehören, ist erst in den letzten Jahren das Bewusstsein innerhalb der Spitex-Organisationen gewachsen, dieser Problemstellung bewusst mit speziell ausgebildetem Fachpersonal zu begegnen. Denn immer mehr hat die Pflege und Betreuung von Psychischkranken beim Personal zu Überforderungssituationen geführt. Im Jahr 2008 hat die Spitex Stadt Luzern nach einer längeren Konzeptphase die Psychiatriepflege eingeführt. Dieses Leistungsangebot wird sehr stark nachgefragt und muss noch weiterentwickelt werden.

Zunahme von psychischen Erkrankungen/IV-Renten

Jahr	Total Renten	davon Psych.	in %
2002	219'659	79'924	33,0
2003	231'954	80'051	34,5
2004	242'067	86'432	35,7
2005	249'353	91'593	36,7
2006	256'300	96'208	37,5
2007	253'321	97'355	38,4
2008	252'062	99'080	39,3

[5] Sozialbericht des Kantons Luzern 2006: „Die soziale Lage der Luzerner Bevölkerung", S. 283; „Die Demographische Alterung verläuft regional unterschiedlich."
[6] IV-Statistik 2008, Statistiken zur sozialen Sicherheit, Bundesamt für Sozialversicherungen BSV.

2.3.3 Einführung von Fallpauschalen (SwissDRG) in den Spitälern des Kantons Luzern

Ursprünglich wurde auf das Jahr 2009 mit der Einführung von Fallpauschalen an den Luzerner Spitälern gerechnet. Neu wurde der Zeitpunkt der Einführung auf den 1. Januar 2012 festgesetzt. Der Trend, dass Patientinnen und Patienten immer früher und mit immer komplexerem, aufwendigerem Pflegebedarf aus dem Akutspital entlassen werden, hat sich – im Sinne einer Vorbereitung auf die Einführung der Fallpauschalen – in den letzten Jahren vermehrt akzentuiert. Mit dieser Entwicklung wird für die Spitex-Organisationen früher oder später auch der Druck entstehen, dass sie Neuaufnahmen von Patientinnen/Patienten auch samstags und sonntags vornehmen, mit der Konsequenz, dass zusätzlich neue Stellen geschaffen werden müssen.

Mittlere Aufenthaltsdauer[7]

Jahr	KS Luzern	KS Sursee-Wolhusen	St. Anna	Durchschnitt Schweiz	Durchschnitt EU-Raum
2001	9,2	9,2	7,2	9,4	7,0
2002	8,8	9,1	7,4	9,3	6,9
2003	8,8	9,2	6,8	9,2	6,8
2004	8,5	8,6	6,9	8,8	6,7
2005	8,4	8,1	6,7	8,6	6,6
2006	8,4	7,9	6,6	8,3	–
2007	8,2	8,0	6,8	–	–
2008[8]	8,2	8,2		–	–

2.3.4 Kantonales Moratorium für die Schaffung von neuen Pflegeheimplätzen

Am 10. Februar 2006 hat der Luzerner Regierungsrat ein bis Ende 2010 gültiges Moratorium zur Schaffung von neuen Pflegeheimplätzen beschlossen. Aktuell sind Diskussionen über eine Verlängerung dieses Moratoriums im Gang. Dieser Entscheid erfolgt im Zusammenhang mit den laufenden Arbeiten zur Pflegeheimplanung. In der Stadt Luzern herrscht zurzeit ein Unterangebot an Pflegebetten. Für die Stadt Luzern sind gemäss kantonaler Pflegeheimplanung total 1'208 Betten in städtischen und privaten Heimen vorgesehen, davon maximal 801 Betten in Institutionen der Stadt Luzern. Aufgrund der Auflösung des Pflegeheims Hirschpark und der Sanierungstätigkeit im Betagtenzentrum Wesemlin (Provisoriumslösungen) stehen zurzeit nur 736 Betten zur Verfügung. Auf der anderen Seite haben die privaten Heime zum Teil Plätze ausgebaut oder öffnen ursprüngliche Plätze für Ordensschwestern zunehmend auch für die Stadtbevölkerung. Mit der Fusion Littau-Luzern wird ab 1. Januar 2010 das Bettenangebot mit dem Alterszentrum Staffelnhof erweitert. Da dieses Zentrum voraussichtlich ab 2010 saniert wird und damit 10 Betten zwischenzeitlich verloren gehen, muss in der Stadt Luzern weiterhin mit einem eher knappen Angebot an Pflegebetten gerechnet werden. Je

[7] Lustat Jahrbuch 2009, S. 317.

[8] Ab 2008 etwas geändertes Berechnungsmodell plus Zusammenzug KS Luzern, KS Sursee und KS Wolhusen.

nach Bedarfsentwicklung werden die Spitex-Organisationen in der Stadt Luzern weitere Pflegekapazitäten aufbauen müssen, um den zusätzlichen Pflegebedarf decken zu können.

2.3.5 Fusion Littau-Luzern

Durch die Fusion Littau-Luzern wird das Dienstleistungsangebot im Stadtteil Littau auf das Niveau der Stadt Luzern angepasst. Ab 1. Januar 2010 werden die Bürgerinnen und Bürger von Littau neu mit der Nachtspitex und der Psychiatriespitex bedient (vgl. Beschrieb unter Abschnitt 3.2 Umsetzung der Fusion Littau-Luzern).

2.3.6 Neuordnung der Pflegefinanzierung auf Bundesebene

Nach einer längeren Vorphase wurde im Winter 2008 die Neuregelung der Pflegefinanzierung vom Parlament gutgeheissen. Aufgrund dieser Reform werden zukünftig jährlich 350 Mio. Franken an Pflegekosten von den Kantonen übernommen. Je nach Ausgestaltung der kantonalen Gesetzgebung werden diese zusätzlichen Kosten mehr oder weniger den Städten und Gemeinden überwälzt. Im Kanton Luzern werden die zusätzlichen Pflegekosten voraussichtlich ganz zulasten der Städte und Gemeinden gehen. Aktuell ist die schweizerische und kantonale Politik noch daran, den Umsetzungszeitpunkt und einzelne Definitionsfragen zu klären. Ursprünglich war der Umsetzungszeitpunkt auf den 1. Juli 2009 vorgesehen, aber allgemein als unrealistisch eingestuft. Der Bundesrat hat den Einführungszeitpunkt, entgegen dem Widerstand breiter Fachkreise und der Schweizerischen Gesundheits- und Sozialdirektorenkonferenz und weiterer Fachkreise (gewünschter Termin: 1. Januar 2011), auf den 1. Juli 2010 festgesetzt. Mit diesem Umsetzungszeitpunkt sind die Auswirkungen der Neuordnung der Pflegefinanzierung schwierig abzuschätzen (die kantonalen Vorgaben sind noch nicht bekannt) und können noch nicht in das Budget 2010 einbezogen werden. Die Stadt Luzern wird sich dafür einsetzen, dass im Vorfeld zur Umsetzung der neuen Pflegefinanzierung im Kanton Luzern die zukünftigen Kosten möglichst transparent sind und auch der Kanton Luzern einen Teil der Kosten (z. B. bei der Übergangspflege) übernimmt.

Bis zur definitiven Einführung der neuen Pflegefinanzierung sind die folgenden Rahmentarife des Bundes für die Pflege zu Hause gültig:

Bedarfsabklärung/Beratung	Fr. 50.– bis Fr. 70.– pro Std.
Behandlungspflege	Fr. 45.– bis Fr. 65.– pro Std.
Grundpflege	Fr. 30.– bis Fr. 45.– pro Std.

Im Kanton Luzern hat der Spitex-Kantonalverband Luzern mit santésuisse Zentralschweiz folgende Tarife ausgehandelt:

Bedarfsabklärung/Beratung	Fr. 61.– pro Std.
Behandlungspflege	Fr. 53.– pro Std.
Grundpflege	Fr. 45.– pro Std.

Diese Tarife liegen im Rahmen der Rahmentarife (KLV 9a Abs. 1 lit. a–c), welche der Bundesrat verfügt hat. Obwohl hier noch Spielraum für zusätzliche Tarifanpassungen auf lokaler Ebene vorhanden wäre, erweist es sich in der Praxis als äusserst schwierig, bei der heutigen Ausgangslage (laufende Verhandlungen bezüglich Neuordnung der Pflegefinanzierung) tarifliche Zugeständnisse zu erhalten. Faktisch sind die Tarife auch in der Region Zentralschweiz seit mehreren Jahren eingefroren. Für die Spitex-Vereine sind auf der Einnahmenseite bezüglich Erhöhung der Krankenkassentarife keine Verbesserungen zu erwarten.

2.3.7 Qualitätsbewusstsein und hohe Ansprüche an Dienstleistungen

Das Qualitätsbewusstsein nimmt in unserer Gesellschaft zu. Die Ansprüche an Dienstleistungen und deren Qualität steigen allgemein, auch im Bereich der Gesundheitsversorgung. Deshalb haben ambulante Dienste grosses Gewicht auf die Erbringung einer hohen Dienstleistungsqualität zu setzen, sei dies durch die Implementierung eines Qualitätsmanagements, bei der Personalrekrutierung und im Weiterbildungsbereich. Periodische Befragungen von Kundinnen/Kunden und des Personals, ein funktionierendes Beschwerdemanagement sowie die Möglichkeit, eine unabhängige Beschwerdestelle angehen zu können, werden in einigen Jahren zum Standard gehören.

3 Konsequenzen für die Spitex-Weiterentwicklung

3.1 Hohe Priorität für die Spitex

Spitex-Dienstleistungen sind wichtige Elemente des städtischen Gesundheitswesens und der Betreuung von pflegebedürftigen Menschen. Gemäss kantonalem Gesundheitsgesetz ist die Stadt Luzern dazu verpflichtet, Spitex-Dienstleistungen selber oder durch Dritte anzubieten. Die Bestandesaufnahme in Kapitel 1 hat aufgezeigt, dass es in der Stadt Luzern zahlreiche Anbieterinnen von Spitex-Dienstleistungen gibt, welche in unterschiedlichem Umfang durch die Stadt Luzern mitfinanziert werden. Ziel der Stadt Luzern ist es, dieses vielfältige Spitex-Angebot zu erhalten und so auszugestalten, dass es bei Bedarf ausgebaut werden kann. Die Stadt Luzern ist nicht in der Lage und nicht bereit, sämtliche Spitex-Angebote finanziell zu unterstützen. Sie ist darauf angewiesen, dass auch in diesem Gebiet des Gesundheitswesens die Privatinitiative und das Unternehmertum weiterhin zum Tragen kommen. Auch die Unterstützung der Spitex-Institutionen durch Spenden von Privatpersonen und Firmen, als Form der Solidarität, ist dabei ein wichtiger Faktor.

Wesentlicher Punkt bei dieser Angebotsvielfalt ist der Erhalt der Leistungsqualität, was periodisch zu überprüfen ist. Die durch Spitex-Organisationen betreuten Menschen haben Anrecht auf fachgerechte Pflege und Betreuung zu Hause. Die regelmässige qualitative Überprüfung dieser Kernaufgabe gehört zu den Aufgaben der Stadt Luzern als Bewilligungsbehörde.

Zusätzlich ist es der Stadt Luzern ein wichtiges Anliegen, dass Spitex-Leistungen bedarfsgerecht, effektiv und effizient angeboten werden. Die Zusammenarbeit der verschiedenen Leistungsanbieterinnen auf der operativen wie auch auf der strategischen Ebene ist aus der Sicht der Stadt Luzern noch zu intensivieren.

Die konkreten Auswirkungen der in Kapitel 2 umschriebenen Entwicklungen auf die Spitex-Nachfrage sind schwierig vorauszusehen. Die Stadt Luzern geht bei ihrer Planung von einer steigenden Nachfrage nach Spitex-Leistungen aus. Die beschriebenen Entwicklungen müssen jedoch genau verfolgt werden, damit auf unerwartete Veränderungen und nach einer fundierten Analyse innert nützlicher Frist reagiert werden kann. Insofern ist es wichtig, dass sich die Spitex-Organisationen innerhalb ihrer Organisation, aber auch in der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen des Gesundheitswesens und in Zusammenarbeit mit der Stadt Luzern in der Art organisieren, dass sie ihr Leistungsangebot schnell, professionell und flexibel an veränderte Gegebenheiten anpassen können.

3.2 Umsetzung der Fusion Littau-Luzern

Nach der Zustimmung zur Fusion vom 17. Juni 2007 haben sich die Verantwortlichen des Vereins Spitex Luzern und des Spitex-Vereins Littau-Reussbühl sowie die politischen Vertreter des Ressorts Soziales Littau und der Sozialdirektion der Stadt Luzern zu Besprechungen über die Weiterentwicklung des Spitex-Angebotes ab 1. Januar 2010 getroffen. In einem breit angelegten Prozess wurden verschiedene Zusammenarbeitsformen geprüft und deren Wirtschaftlichkeit untersucht. Nach zahlreichen Gesprächen und Abklärungen wurde seitens einer gemischten Arbeitsgruppe ein Vorschlag ausgearbeitet, die beiden Vereine mittels einer Kombinationsfusion zu einem neuen Verein zusammenzuschliessen und die Spitex-Dienstleistungen per 1. Januar 2010 durch diesen Verein anbieten zu lassen. Diesen Antrag haben die jeweiligen Mitgliederversammlungen Ende April 2009 bzw. Anfang Mai 2009 mit grosser Mehrheit angenommen. An je ausserordentlichen Mitgliederversammlungen im November 2009 ist der Fusionsvertrag zu genehmigen und an einer gleichzeitig stattfindenden Gründungsversammlung der neue Verein zu gründen. Per Gründungsdatum übernimmt der neue Verein sämtliche Rechte und Pflichten der beiden alten Spitex-Vereine.

Im Fusionsvertrag und durch die Projektsteuerung Fusion Littau-Luzern wurde festgehalten, dass ab 1. Januar 2010 auf dem alten Gemeindegebiet von Littau die Spitex-Dienstleistungen an das Leistungsniveau der Stadt Luzern angepasst werden, ergänzt durch Nacht- und Psychiatriespitex. Daraus resultieren Ausbaukosten von Fr. 250'000.– jährlich, welche der Spitex im Rahmen des Fusionsprozesses zusätzlich vergütet werden. Im Gegenzug haben die beiden Spitex-Organisationen durch den Zusammenschluss eine jährliche Synergie von total Fr. 90'000.– (Fr. 45'000.– ab 1. Januar 2010 und ab 1. Januar 2012 Fr. 90'000.–) beizubringen. An den Aufwand für die Fusionsumsetzung erhalten die beiden Spitex-Vereine pauschal total Fr. 50'000.– aus dem Projektkredit Fusion Littau-Luzern für das Jahr 2009. Für den fusionsbe-

dingten Ausbau der Infrastruktur (vor allem IT) erhält der neue Verein einen zusätzlichen Beitrag von maximal Fr. 100'000.–, welcher nur gegen Abrechnung ausbezahlt wird.

Der Spitex-Verein Littau-Reussbühl erhält heute teilweise Unterstützungsbeiträge durch die Kirchen in Littau und in Reussbühl. Der neue Spitex-Verein Luzern-Littau wird im Rahmen der Spitex-Zusammenführung mit den Kirchen Gespräche aufnehmen, um diese Unterstützungszahlungen ab dem 1. Januar 2010 neu zu vereinbaren.

3.3 Leistungsvereinbarung mit Spitex-Verein Luzern-Littau

3.3.1 Übergangs-Leistungsvereinbarung für das Jahr 2010

Aufgrund der beschriebenen anstehenden Entwicklungen im Spitex-Bereich und der beschlossenen Fusion mit der Gemeinde Littau möchte die Stadt Luzern mit dem Spitex-Verein Luzern-Littau (Nachfolgeorganisation der Vereine Spitex Luzern und Spitex Littau-Reussbühl) eine einjährige Leistungsvereinbarung für das Jahr 2010 abschliessen. Dadurch wird die nötige Flexibilität gewährleistet, um die Fusion der beiden Vereine strategisch und operativ Ende 2009 / Anfang 2010 vorzunehmen, zu konsolidieren und bis Mitte 2010 die neue Leistungsvereinbarung per 1. Januar 2011 (neu mit Leistungsabhängigkeit) mit einer Laufzeit von drei bis vier Jahren – unter Einbezug der neusten Entwicklungen – vorzubereiten.

Der Einfachheit halber wurde die noch bestehende, unbeschränkt gültige Leistungsvereinbarung der Gemeinde Littau mit dem Spitex-Verein Littau-Reussbühl in diese Leistungsvereinbarung integriert; d. h., der Gemeinderat Littau wird die bestehende Leistungsvereinbarung mit dem Spitex-Verein Littau-Reussbühl per Ende 2009 kündigen. Somit ist die neue Leistungsvereinbarung gültig für das neue Stadtgebiet (inkl. Littau), mit den gleichen Leistungen für alle Bewohnerinnen und Bewohner.

Die Leistungsvereinbarung 2010 basiert zu grossen Teilen auf der Musterleistungsvereinbarung des Spitex-Kantonalverbandes Luzern, welche durch den Sozialvorsteherverband des Kantons Luzern (SVL) genehmigt und durch eine städtische Arbeitsgruppe den Bedürfnissen der Stadt Luzern angepasst worden ist. In Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen des Vereins Spitex Luzern und des Spitex-Vereins Littau-Reussbühl wurde die vorliegende Vereinbarung ausgearbeitet bzw. verhandelt.

Die Finanzierung der Leistungsvereinbarung 2010 erfolgt nochmals über Deckungsbeiträge in der Höhe von Fr. 7’100’000.– (vgl. Zusammenstellung). Gekoppelt sind diese Deckungsbeiträge mit einem Anpassungsmechanismus, falls sich wesentliche vertragliche Grundvoraussetzungen während der Vertragsdauer, z. B. Änderung der Krankenkassentarife, Erhöhung der Anzahl Dossiers, ändern sollten. Die errechneten Deckungsbeiträge basieren auf Erfahrungswerten und entsprechen einer Menge von 2’000 Dossiers (Referenz: Basis Spitex Luzern 1’400 Dossiers + Stand Spitex Littau-Reussbühl 2008 286 Dossiers = 1'686 Dossiers).

Für die Finanzierung der Spitex in der Stadt Luzern (inkl. Stadtteil Littau) sind für das Jahr 2010 folgende Beträge vorgesehen:

Finanzbedarf für Leistungsvereinbarung 2010

		2010
Verein Spitex Luzern: Basissumme 08 gemäss Vertrag		5'010'000.–
+ Teuerung gemäss Vertrag		250'000.–
+ Spitex-Verein Littau-Reussbühl: Basisbeitrag 08 (inkl. Nachtragskredit)		625'000.–
Aus Fusionsprozess Littau-Luzern: + Anpassung von Leistungsangebot im Stadtteil Littau (Nachtspitex, Psychiatriespitex) gemäss Beschluss Projektsteuerung FLL		250'000.–
– Synergievorgabe gemäss Beschluss Projektsteuerung FLL (jährlich Fr. 45'000.– ab 1.1.2010, Fr. 90'000.– ab 1.1.2012)		–45'000.–
Zwischentotal		6'090'000.–
+ Nachtrag Mehrleistungen auf der Basis StB Nachtragskredit 2008 der Sozialdirektion		793'722.–
+ Nachtrag Mitgliederbeitrag Kantonalverband		25'000.–
+ Nachtrag aufgrund von zusätzlichen Verhandlungen		200'000.–
Basissumme für das Jahr 2010 (gerundet)		**7'100'000**.–

Unter der geltenden Leistungsvereinbarung muss Spitex Luzern allerdings für 2008 (und voraussichtlich auch für 2009) Defizite von Fr. 300'000.– bis Fr. 400'000.– ausweisen. Die genauen Ursachen dafür konnten im Hinblick auf die Vertragsverlängerung 2010 nicht innert nützlicher Frist im Detail nachvollzogen werden. Es wurde zwischen der Spitex, der Finanz- und der Sozialdirektion beschlossen, die Leistungsvereinbarung 2010 trotzdem auf der Basis des alten Modells zu berechnen. Ab Spätsommer 2009 wird eine gemischte Arbeitsgruppe (Spitex Luzern-Littau und Stadt Luzern, Finanzdirektion und Sozialdirektion) beginnen, die betriebswirtschaftlichen Grundlagen aufzuarbeiten, um die Deckungsbeiträge der Stadt Luzern an die Spitex Luzern-Littau ab 1. Januar 2011 neu bestimmen zu können. Gleichzeitig wird die Arbeitsgruppe überprüfen, wie die bis Ende 2010 durch das strukturelle Defizit aufgelaufene Unterdeckung behoben werden kann und wie mit den Auswirkungen der Umsetzung der neuen Pflegefinanzierung ab 1. Juli 2010 umzugehen ist.

3.3.2 Leistungsvereinbarung ab 1. Januar 2011

Auf das Jahr 2011 ist eine neue Leistungsvereinbarung auszuarbeiten, mit einer Laufzeit von drei bis vier Jahren. Erstmals wird es auf diesem Zeitpunkt hin möglich sein, eine leistungsbezogene Finanzierung (Entschädigung nach Leistungsstunden) zu realisieren, bei der auch die

im neuen Stadtteil Littau erbrachten Spitex-Leistungen integriert sind (vgl. auch Abschnitt 3.3.1).

3.4 Beitragszahlungen an weitere Spitex-Organisationen

3.4.1 Verein Haushilfe Luzern

Der Verein Haushilfe Luzern wird im Rahmen des Beitragswesens mit einer Pauschale von Fr. 30'000.– für das Jahr 2010 unterstützt. Im Rahmen der Abklärungsarbeiten für die neue Leistungsvereinbarung mit dem Verein Spitex Luzern ab 1. Januar 2011 wird der Beitrag neu überprüft werden müssen.

3.4.2 Kinderspitex Zentralschweiz

Die bis Ende 2009 gültige Leistungsvereinbarung mit dem Verein Kinderspitex Zentralschweiz wird der Stadtrat für drei Jahre (Periode 2010–2012) erneuern. Neu wird in der Leistungsvereinbarung die Leistungserbringung auch für den neuen Stadtteil Littau geregelt. Für die Finanzierung der Jahre 2010, 2011 und 2012 werden im Budget je Fr. 30'000.– (Luzern Fr. 25'000.– und Littau Fr. 5'000.–) vorgesehen.

3.5 Weitere Massnahmen

3.5.1 Aufbau einer unabhängigen Beschwerdestelle

Die Schaffung einer unabhängigen Beschwerdestelle ist für die Stadt Luzern ein seit Jahren aktuelles, jedoch noch nicht realisiertes Anliegen. Zum Schutze der Klientinnen/Klienten vor unprofessionellen, ungenügenden Dienstleistungen, aber auch zum Schutze der Mitarbeitenden bzw. der Dienstleistungsorganisationen vor ungerechtfertigten Anschuldigungen ist die Schaffung einer unabhängigen Beschwerdestelle ein wichtiger Entwicklungsschwerpunkt. Dabei ist es der Stadt Luzern ein Anliegen, dass die Beschwerdestelle eine breite Trägerschaft aufweist, dass die Beschwerden professionell behandelt werden und sich Klientinnen/Klienten unabhängig vom Alter, und Mitarbeitende aus Spital, Heim oder Spitex, an die Beschwerdestelle richten können. Die Stadt Luzern ist bereit, den Aufbau einer unabhängigen Beschwerdestelle ideell und finanziell (im Rahmen einer Mitfinanzierung der verschiedenen Trägerorganisationen) zu unterstützen.

3.5.2 Umsetzung neue Pflegefinanzierung auf kantonaler Ebene

Bis zur voraussichtlichen Umsetzung der neuen Pflegefinanzierung auf kantonaler Ebene per 1. Januar 2011 müssen noch zahlreiche Fragen zur Finanzierung und zur Leistungsdefinition geklärt werden. Die Stadt Luzern wird sich dafür einsetzen, dass die Umsetzung der Pflegefinanzierung mit einer ganzheitlichen Optik angegangen wird und die Pflegekosten nicht einseitig den Kommunen belastet werden.

3.5.3 Bearbeitung der Schnittstelle Spital – Ambulante Dienste

Mit der Einführung der Fallpauschalen (SwissDRG) in den Spitälern wird auf die dem Spital nachgelagerten Dienstleistungsangebote (Übergangspflege, Betagtenzentren, Spitex und weitere ambulante Dienste) ein grosser Druck zukommen, Patientinnen und Patienten möglichst frühzeitig von den Spitälern zu übernehmen. Diese Schnittstelle muss zusammen mit allen Akteurinnen und Akteuren genau bearbeitet und entsprechende, verbindliche Prozesse müssen definiert werden. Die Stadt Luzern wird sich dafür einsetzen, dass zu diesem Thema ein Projekt lanciert wird.

4 Stellungnahmen

4.1 Stellungnahme des Seniorenrates der Stadt Luzern

Der Seniorenrat hat den Entwurf des B+A Spitex Luzern an seiner Sitzung vom 12. Mai 2009 diskutiert. Er stimmt der Vorlage zu, denn er erachtet es als unabdingbar, dass Spitex Luzern auch nach der Fusion Littau-Luzern als leistungsfähige Anbieterin von Gesundheitsdienstleistungen erhalten werden kann. Insbesondere findet es der Seniorenrat richtig, dass alle Spitex-Kundinnen und -Kunden im Raum Luzern-Littau pflegerische Dienstleistungen nutzen können, die während 24 Stunden und 365 Tagen im Jahr angeboten werden. Auch der Aufbau einer unabhängigen Beschwerdestelle im aufgezeigten Rahmen (Abschnitt 3.5.1) findet die vollumfängliche Unterstützung des Seniorenrates.

Zwei Anmerkungen

Die in Kapitel 2 des B+A aufgezeigten Entwicklungsschritte belegen eindrücklich, wie viele Faktoren die Spitex-Zukunft beeinflussen. Und es wird deutlich, dass der Handlungs- und Gestaltungsspielraum der Stadt Luzern recht eng ist. Trotzdem bereitet dem Seniorenrat Sorge, dass das Thema **Pflegequalität** kaum angesprochen und nicht transparent wird, wer die Pflegequalität überprüft und die Qualitätssicherung garantiert.

Wie dem Abschnitt 2.3 zu entnehmen ist, wird in den kommenden Jahren damit gerechnet, dass die Zunahme von psychischen Erkrankungen sowie die Einführung von Fallpauschalen in den Spitälern des Kantons Luzern die Spitex-Nachfrage deutlich beeinflussen werden. Der Seniorenrat findet es darum wichtig, dass diese Entwicklung künftig auch in der **Spitex-Statistik** abgebildet wird und transparent wird, wie hoch der Anteil von jüngeren (unter 65-jährigen) Patientinnen und Patienten ist, die Spitex-Leistungen beanspruchen. Diese Transparenz wäre wichtig, um aufzuzeigen, dass die Zunahme der Fälle und Kosten bei der Spitex nicht einfach auf das Konto der älteren Generation geht.

5 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen deshalb, im Sinne des hier vorgelegten Berichtes

- der Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Luzern und dem Spitex-Verein Luzern-Littau „in Gründung“ (als Nachfolgeorganisation der Vereine Spitex Luzern und Spitex Littau-Reussbühl) für das Jahr 2010 zuzustimmen und
- von der Einsetzung einer Projektgruppe durch den Stadtrat zur Überprüfung der betriebswirtschaftlichen Grundlagen der Spitex Luzern-Littau „in Gründung“ im Hinblick auf die Erarbeitung der Leistungsvereinbarung ab 2011 (u. a. Analyse Kostenstruktur und Prozessgestaltung, Benchmark mit anderen Spitex-Organisationen) Kenntnis zu nehmen.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 15. Juli 2009

Urs W. Studer
Stadtpräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber

Stadt Luzern
Stadtrat

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 25 vom 15. Juli 2009 betreffend

Spitex Luzern

- **Leistungsvereinbarung 2010**
- **Einbezug der Spitex der Gemeinde Littau,**

gestützt auf den Bericht der Sozialkommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 61 Abs. 1, Art. 68 Ziff. 2 lit. a und Art. 69 lit. a Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

I. Der Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Luzern und dem Spitex-Verein Luzern-Littau „in Gründung" (als Nachfolgeorganisation des Vereins Spitex Luzern und des Spitex-Vereins Littau-Reussbühl) für das Jahr 2010 wird zugestimmt.

II. Von der Einsetzung einer Projektgruppe durch den Stadtrat zur Überprüfung der betriebswirtschaftlichen Grundlagen der Spitex Luzern-Littau „in Gründung" im Hinblick auf die Erarbeitung der Leistungsvereinbarung ab 2011 (u. a. Analyse Kostenstruktur und Prozessgestaltung, Benchmark mit anderen Spitexorganisationen) wird Kenntnis genommen.

III. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 24. September 2009

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Rolf Hilber Ratspräsident	Toni Göpfert Stadtschreiber

Stadt
Luzern
Grosser Stadtrat

Leistungsvereinbarung
zwischen Stadt Luzern und Spitex-Verein Luzern-Littau
(in Gründung) vom 1. Januar 2010 bis 31.Dezember 2010

1 Leistungsvereinbarung mit dem Spitex-Verein Luzern-Littau „in Gründung“ im Detail

1.1 Rahmen

1.1.1 Zwecke der Leistungsvereinbarung
Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin.
Die Auftraggeberin überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung die Hilfe und Pflege zu Hause an die Auftragnehmerin.
Diese Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Auftragnehmerin und legt die gegenseitigen Pflichten und die finanziellen Beiträge der Auftraggeberin fest.

1.2 Gesetzliche Grundlagen / Verbindlichkeiten

1.2.1 Bundesgesetze und Verordnungen
Gültig sind folgende Bundesgesetze und Verordnungen:
- Krankenversicherungsgesetz (KVG) vom 18. März 1994, insbesondere Art. 25, 32, 35, 44, 46, 56, 58
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 12. April 1995, insbesondere Art. 46, 49, 51, 59, 77
- Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) vom 29. September 1995, insbesondere Art. 7, 8, 9, 9a, 20, 24, 33, 34
- Bundesbeschluss vom 3. Oktober 2003 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)

1.2.2 Gesetze auf kantonaler und kommunaler Ebene
Gültig sind folgende Gesetze oder Verordnungen des Kantons oder der Gemeinde:
- Gesundheitsgesetz des Kantons Luzern vom 13. September 2005 insbesondere §§ 16, 37, 38, 39, 44, 45, 46, 49 und die zugehörigen relevanten Verordnungen
- Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 (SRL 150), insbesondere §§ 44, 45, 46, 47
- Finanzreform 08: Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden
- Reglement über offene Altershilfe der Bürgergemeinde Luzern vom März 1983

1.2.3 Weitere Grundlagen

- Altersleitbild der Stadt Luzern 1990–2005 „Senioren im Zentrum“
- Altersleitbild Kanton Luzern, 2001, „Alter geht uns alle an!“
- Bericht „Strategische Grundlagen der Sozial- und Gesundheitspolitik Stadt Luzern“, 2002

1.2.4 Tarifvertrag mit Krankenversicherern

Der aktuelle Tarifvertrag (vgl. Anhang Tarifvertrag) zwischen dem Spitex-Kantonalverband Luzern als Vertreter der Spitex-Organisationen des Kantons Luzern und der santésuisse Zentralschweiz ist verbindlich.

1.3 Ziele

1.3.1 Generelle Ziele

Die Auftragnehmerin fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Leistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.

1.3.2 Zielgruppen

Anspruch auf Spitex-Leistungen haben alle Einwohnerinnen und Einwohner, bei welchen ein nachweisbarer Bedarf festgestellt wird, sowie Personen, die als Gäste in der Gemeinde verweilen.
Die Spitex-Leistungen stehen zur Verfügung für:

- Behinderte, betagte, kranke, verunfallte, rekonvaleszente Menschen
- Menschen, die in einer physischen, psychischen und/oder sozialen Krisen- oder Risikosituation stehen
- Eltern vor und nach der Geburt ihrer Kinder
- Betreuende Angehörige und Bezugspersonen

1.4 Leistungen

1.4.1 Spitex-Leistungen

- bilden eine Ergänzung zu den Ressourcen der betreuten Person und ihres jeweiligen Umfeldes
- fördern bzw. erhalten die Selbstständigkeit der betreuten Person
- fördern die Selbstverantwortung der betreuten Person
- werden wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich erbracht

Sie werden erbracht:

- basierend auf einer ärztlichen Anordnung (bei Pflegeleistungen), auf dem Bedarfsabklärungsinstrument Rai-Home-Care sowie einer Hilfe- und Pflegeplanung
- basierend auf einer schriftlichen, unterzeichneten Vereinbarung

1.4.2 Leistungen im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die folgenden Leistungen im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause anzubieten:

- Pflegerische Leistungen gemäss Art. 7 KLV
- Hauswirtschaftliche Leistungen/Sozialbetreuung
- Nachtdienst
- Pflegerische Notfalleinsätze bei bereits betreuten Klientinnen und Klienten, 1. Hilfe ohne cardiopulmonale Reanimation
- Prävention / Beratung / Auskünfte
- Beratungsdienst für pflegende Angehörige
- Fallführung in komplexen Situationen mit mehreren beteiligten Personen und Institutionen

Leistungen, welche von der Auftraggeberin nicht mitfinanziert werden:

- Nachtdienst in Pflegewohnungen der Stadt Luzern
- Ausserkommunale Spitex-Einsätze sowie Angebote für andere Spitex-Organisationen (Weiterbildung, Materialbewirtschaftung, Beratungen usw.).

1.4.3 Definition der Zeiträume

- Die pflegerischen Dienstleistungen werden während 24 Stunden und 365 Tagen im Jahr angeboten. Hauswirtschaftliche Dienstleistungen in der Regel von Montag bis Freitag zwischen 7.00 und 19.00 Uhr.
- Einsätze in der Nacht und am Wochenende erfolgen nur, wenn es die Situation erfordert.
- Wochenend- und Ferienablösungen für Leistungen, die sonst vom Arzt oder von privaten Spitex-Anbietern erbracht werden, übernimmt die Auftragnehmerin nicht.
- Notfalleinsätze übernimmt in der Regel die Auftragnehmerin nur bei bereits betreuten Klientinnen und Klienten.
- Einsätze für Klientinnen und Klienten, die nicht in der Stadt Luzern wohnhaft sind, werden gegen Verrechnung der vollen Kosten ausgeführt.

1.4.4 Ablehnung/Abbruch der Leistungserbringung

Die Auftragnehmerin kann die Erbringung von Leistungen ablehnen, wenn die Betreuungssituation für die Mitarbeitenden nicht oder nicht mehr zumutbar ist, namentlich aus fachlichen und medizinischen Gründen, infolge gegenseitigen Vertrauensverlusts, bei Androhung von Gewalt, bei Tätlichkeiten, sexuellen Übergriffen, wiederholten groben Beschimpfungen oder Gesundheitsgefährdung der Mitarbeitenden gemäss EKAS-Richtlinien (siehe Empfehlungen des Spitex-Kantonalverbandes Luzern zum Vorgehen bei Einsatzablehnung oder -abbruch / Kompetenzraster und Einsatzkriterien).
Wenn die Rechnungen nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt werden, können die Leistungen eingestellt werden. Eine Leistungseinstellung erfolgt erst nach einer Abklärung seitens der Auftragnehmerin über mögliche Auswirkungen der Leistungseinstellung.

1.4.5 Weitere Leistungen

Der Auftragnehmerin steht es frei, Dienste anzubieten, die über die Basis-Dienstleistungen gemäss dieser Vereinbarung hinausgehen, sofern dadurch die Erbringung der vereinbarten Leistungen nicht beeinträchtigt wird. Solche zusätzlichen Angebote sind nicht Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung, werden durch die Stadt nicht subventioniert und sind kosten- und ertragsseitig separat auszuweisen.

1.4.6 Koordination

Die Auftragnehmerin koordiniert ihre Leistungen mit den andern im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft.
Die Auftragnehmerin pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Spitex-Organisationen.

1.5 Qualitätssicherung

Die Auftragnehmerin erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 58 KVG, Art. 77 KVV) und hält sich an das geltende Qualitätsmanual und weitere Qualitätsvorgaben des Spitex-Verbandes Schweiz. Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung.
Die Sicherheit wird gewährleistet (EKAS- und anerkannte Hygiene-Richtlinien zur Verhinderung von Krankheitsausbreitung und Unfällen).

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten (Merkblatt „Datenschutz in der Spitex“ des Spitex-Verbandes Schweiz).

1.6 Weitere Verpflichtungen

Die Auftragnehmerin koordiniert ihre Leistungen mit den andern im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft.
Die Auftragnehmerin pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Spitex-Organisationen.

1.6.1 Spitex-Räumlichkeiten

Die Auftragnehmerin erbringt und koordiniert aus zweckmässigen Räumen im Stadtgebiet Leistungen zu klar definierten Zeiten.

1.6.2 Personal

Die Auftragnehmerin beschäftigt genügend Personal mit fachlichen und sozialen Kompetenzen entsprechend der jeweiligen Funktion.
Die Auftragnehmerin hält sich an die Mindestanforderungen des Spitex-Verbandes Schweiz und die fachlichen Einsatzkriterien des Spitex-Kantonalverbandes Luzern.

1.6.3 Anstellungsbedingungen

Die Anstellungsbedingungen des Personals orientieren sich am Personalreglement und der Personalverordnung der Stadt Luzern.
Die Lohnstruktur und -entwicklung richtet sich nach derjenigen der Stadt Luzern.

1.6.4 Ausbildungsplätze

Die Auftragnehmerin stellt Ausbildungsplätze zur Verfügung.

1.6.5 Fort- und Weiterbildung

Die Auftragnehmerin ermöglicht den Mitarbeitenden eine notwendige und angemessene Weiterbildung.

1.6.6 Aufträge an Dritte

Die Auftragnehmerin kann Aufträge zur Erledigung an Dritte erteilen, unter der Voraussetzung, dass die gleichen Qualitätsrichtlinien angewendet werden.

1.6.7 Jahresziele / Jahresbericht

Die Auftragnehmerin führt die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgs- und Kostenrechnung, gemäss dem einheitlichen Kontenplan des Spitex-Verbandes Schweiz (Finanzmanual).
Die Auftragnehmerin erstellt den Jahresbericht bis Ende Mai des Folgejahres und legt für das kommende Jahr bis Ende November des laufenden Jahres die betrieblichen Jahresziele und das Budget für das nächste Jahr fest.

1.7 Aufgaben und Leistungen der Auftraggeberin

1.7.1 Kostenbeteiligung

Die Auftraggeberin stellt der Auftragnehmerin die erforderlichen finanziellen Mittel für die Erfüllung der Leistungsziele zur Verfügung.

1.7.2 Unterstützung

Die Auftraggeberin unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten im gesellschaftlichen und politischen Umfeld die Auftragnehmerin bei der Erfüllung ihrer Leistungsziele.

1.7.3 Öffentlichkeitsarbeit

Die Auftraggeberin unterstützt die Auftragnehmerin in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie stellt insbesondere ihre Publikationsorgane zur Verfügung und koordiniert ihre Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Aufgabenbereiche Gesundheit und Alter.

1.7.4 Sozial- und Gesundheitsplanung

Die Auftraggeberin bezieht die Auftragnehmerin in die Sozial- und Gesundheitsplanung mit ein.

1.7.5 Gesundheitsförderung

Die Auftraggeberin prüft bei Projekten gemäss § 46 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Luzern die Möglichkeiten der Auftragnehmerin.
Die daraus resultierenden Leistungen werden von der Auftraggeberin separat finanziert.

1.8 Finanzierung

1.8.1 Einnahmen der Spitex-Organisation

Die Einnahmen der Auftragnehmerin setzen sich zusammen aus:

- Erträgen aus Leistungen
- Kostenbeteiligung der Gemeinde
- Mitgliederbeiträgen

Bei Einnahmen aus Spenden und Legaten wird nur derjenige Teil in die Subventionsberechnung mit einbezogen, der pro Jahr Fr. 100'000.– übersteigt. Die Auftragnehmerin legt die Nutzung dieser Gelder in einem entsprechenden Reglement fest.

1.8.2 Tarife

Für die gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung Art. 7 KLV erbrachten kassenpflichtigen Spitex-Leistungen gilt der im aktuellen Tarifvertrag festgelegte Tarif (siehe Anhang, aktueller Tarifvertrag). Er wird für alle Spitex-Klientinnen und -Klienten angewendet.
Für alle anderen Spitex-Basis-Leistungen (gemäss 1.4.2), die nicht dem Tarifvertrag gemäss Art. 46 KVG unterstehen, gelten die von der Auftragnehmerin festgelegten, sozialverträglichen Tarife.

1.8.3 Finanzierung durch die Auftraggeberin

Der städtische Beitrag setzt sich aus der vereinbarten Basissumme sowie aus allfälligen Zuschlägen oder Abzügen, die sich aus der Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen ergeben, zusammen. Die Basissumme für das Jahr 2010 beträgt: Fr. 7’100'000.–. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

Finanzbedarf für Leistungsvereinbarung 2010

		2010
Verein Spitex Luzern: Basissumme 08 gemäss Vertrag		5'010'000.–
+ Teuerung gemäss Vertrag		250'000.–
+ Spitex-Verein Littau-Reussbühl: Basisbeitrag 08 (inkl. Nachtragskredit)		625'000.–
Aus Fusionsprozess Littau-Luzern: + Anpassung von Leistungsangebot im Stadtteil Littau (Nachtspitex, Psychiatriespitex) gemäss Beschluss Projektsteuerung FLL		250'000.–
– Synergievorgabe gemäss Beschluss Projektsteuerung FLL (jährlich Fr. 45'000.– ab 1.1.2010, Fr. 90'000.– ab 1.1.2012)		–45'000.–
Zwischentotal		6'090'000.–
+ Nachtrag Mehrleistungen auf der Basis StB Nachtragskredit 2008 der Sozialdirektion		793'722.–
+ Nachtrag Mitgliederbeitrag Kantonalverband		25'000.–
+ Nachtrag aufgrund von zusätzlichen Verhandlungen		200'000.–
Basissumme für das Jahr 2010 (gerundet)		**7'100'000**.–

Die Basissumme wurde errechnet gemäss dem Modus der bisherigen Leistungsvereinbarungen, vorbehältlich etwaiger zusätzlicher Erkenntnisse (vgl. B+A25/2009 vom 15. Juli 2009 „Spitex Luzern: Leistungsvereinbarung 2010, Einbezug der Spitex der Gemeinde Littau", S. 22).

1.8.3.1 Anpassungsmechanismen (Zuschläge/Abzüge)

Um möglichen künftigen Entwicklungen (durch exogene Faktoren) während der Vertragsdauer Rechnung tragen zu können, werden die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Eine Erhöhung der Leistungsmenge führt zu einer Erhöhung der Subvention, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
  - Die gesamte Fallzahl (Dossiers) im Bereich der Pflege und Hauswirtschaft hat um mehr als 2 % zugenommen. Ausgangsbasis = 2'000 Dossiers
    (Referenz: Basis Spitex Luzern 1'400 Dossiers + Stand Spitex Littau-Reussbühl 2008 286 Dossiers = 1'686 Dossiers)
  - Eine Veränderung der Fallzahl darf nicht auf eine veränderte Praxis bei der Bedarfsermittlung zurückzuführen sein, es sei denn, eine solche wurde mit der Stadt vereinbart.

Über die Höhe des Zuschlags entscheidet die Stadt Luzern aufgrund eines Antrags von Spitex Luzern-Littau, der mit den erforderlichen Berechnungen zu dokumentieren ist.

- Eine Erhöhung/Senkung der Krankenkassentarife (oder die Einführung von Zuschlägen usw.) führt zu einer Reduktion/Erhöhung der Subventionssumme. Die Tarifdifferenz multipliziert mit der Anzahl verrechneter Stunden wird von der Basissumme abgezogen (bei Tariferhöhung) bzw. dazu addiert (bei Tarifsenkung).

- Änderungen im Vertrag mit den Krankenkassen führen zu einer Erhöhung/Reduktion der Subvention, sofern dadurch Leistungen neu verrechnet werden können (z. B. Telefonate, Dokumentationen, Wegzeiten) oder bisher verrechnete Leistungen nicht mehr verrechnet werden dürfen. Über die Höhe des Zuschlags/Abzugs entscheidet die Stadt Luzern aufgrund der entsprechenden Dokumentation durch Spitex Luzern.

1.8.3.2 Zahlungsmodus

Die Akontozahlungen erfolgen monatlich durch die Auftraggeberin.

Nach Abschluss des Rechnungsjahres wird die definitive Subvention – gemäss den für das Rechnungsjahr effektiv massgebenden exogenen Faktoren – berechnet, und zwar bis Ende April. Veränderungen der festgehaltenen Basissummen und Nachzahlungen, die jeweils nicht aus einem der oben erläuterten Gründe oder anderen nachvollziehbaren exogenen Faktoren erforderlich sind, werden ausgeschlossen.

Besteht bei der definitiven Abrechnung eine Differenz zwischen dem Subventionsanspruch und dem im jeweiligen Jahr effektiv entrichteten Betrag, so erfolgt eine Nachzahlung bzw. eine Verrechnung mit der Subvention des laufenden Jahres.

1.8.4 Weitere Beiträge der Auftraggeberin

Die Auftraggeberin kann Projekte oder Vorhaben der Auftragnehmerin mit finanziellen Beiträgen unterstützen.

Die Auftraggeberin finanziert zusätzlich denjenigen Teil des jährlichen Mitgliederbeitrags des Spitex-Kantonalverbandes Luzern, welcher Fr. 25'000.– übersteigt.

1.9 Kontrolle

1.9.1 Controlling

Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin jeweils schriftlich und in einem persönlichen Gespräch trimesterweise (Trimesterbericht) über die Entwicklung des Betriebes nebst einer Hochrechnung jeweils aufs Jahresende. Abgabetermin ist spätestens vier Wochen nach Trimesterende. Der Jahresbericht ist der Auftraggeberin bis Ende Mai einzureichen.

1.9.2 Zufriedenheitsüberprüfung: Klientschaft und Personal

Die Zufriedenheit der Klienten sowie des Personals wird in Abständen von höchstens vier Jahren mit einem anerkannten und validierten Instrument gemessen. Die Resultate und die daraus resultierenden Verbesserungsmassnahmen werden der Auftraggeberin mitgeteilt. Die Auftraggeberin kann zusätzliche Informationen zu den Befragungen verlangen.

1.9.3 Rechnungsprüfung

Die Rechnungslegung der Auftraggeberin wird durch das Finanzinspektorat der Stadt Luzern geprüft. Die Rechnungsprüfung erfolgt kostenlos.

1.9.4 Beschwerdestelle a) für die Klientschaft der Auftragnehmerin und b) für die Auftragnehmerin

Die Auftragnehmerin betreibt innerhalb des Betriebes ein Beschwerdemanagement (vgl. Beschwerdemanagement der Spitex Stadt Luzern-Littau).

Das Beschwerdemanagement stellt sicher, dass Beschwerden und deren Erledigung schriftlich festgehalten werden. Sie bilden die Grundlage für weiterführende Beurteilungen eines Beschwerdefalles.

Die Auftraggeberin wird im Rahmen des Trimester-Controllings über die Anzahl und den Stand der Beschwerdefälle schriftlich informiert. Die Auftraggeberin kann zusätzliche Informationen über einzelne Beschwerdefälle verlangen.

Kann in einem Beschwerde- bzw. Streitfall keine Einigung erzielt werden, nehmen die Beteiligten eine gemeinsam bezeichnete, neutrale Drittperson oder Institution in Anspruch und übertragen ihr die Schlichtungsaufgabe.

1.10 Zusammenarbeit

1.10.1 Partnerschaftlichkeit

Die Vertragsparteien – Stadt Luzern und Spitex Luzern-Littau – verstehen sich als Partnerinnen, um den Service public im Bereich der Pflege und Betreuung zu Hause förderlich und kundenfreundlich zu realisieren.
Bei Projekten in grösserem Kostenumfang (z. B. Um- und Ausbau, Organisationsentwicklungsprojekte) ist die Information und der Einbezug der Auftraggeberin bei wichtigen Projektentscheidungen sicherzustellen.
Die Kontaktstelle der Auftraggeberin gegenüber der Auftragnehmerin ist die Sozialdirektion der Stadt Luzern. Sämtliche Kontakte zur Stadt Luzern werden über diese Stelle koordiniert.

1.10.2 Unternehmerische Freiheiten

Unter Einhaltung der in dieser Leistungsvereinbarung definierten Vorgaben hat die Auftragnehmerin die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

1.10.3 Wirtschaftlichkeit

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel wirtschaftlich und im Sinne dieses Auftrages zu verwenden.

1.11 Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung tritt vorbehältlich der Zustimmung durch die Auftraggeberin und Auftragnehmerin am 1. Januar 2010 in Kraft. Sie ist befristet bis am 31. Dezember 2010.

1.12 Weitere Bestimmungen

1.12.1 Änderungen

Während der Vertragsdauer können die Parteien in gegenseitigem Einvernehmen Änderungen an vorliegender Vereinbarung vornehmen.

1.12.2 Schlichtungsverfahren

Im Streitfall über einen Artikel dieser Leistungsvereinbarung nehmen die Vertragsparteien die Dienste einer gemeinsam gewählten, neutralen Drittperson in Anspruch und übertragen ihr die Schlichtungsaufgabe.

1.12.3 Kündigung Leistungsvereinbarung der Gemeinde Littau mit dem Spitex-Verein Littau-Reussbühl.

Per 16.3.1998 hat der Gemeinderat Littau mit dem Spitex-Verein Littau-Reussbühl eine unbefristete Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Gemäss Fusionsvertrag Luzern-Littau würde diese Leistungsvereinbarung per 1. Januar 2010 automatisch von der Stadt Luzern übernommen. Der Einfachheit halber wurde mit der Gemeinde Littau vereinbart, dass sie die noch laufende Leistungsvereinbarung mit dem Spitex-Verein Littau-Reussbühl auf Ende 2009 offiziell kündigt, damit per 1. Januar 2010 nur noch eine Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Luzern und dem Spitex-Verein Littau-Luzern besteht, welche das ganze neue Stadtgebiet umfasst und die gleichen Leistungen für alle Bewohnerinnen und Bewohner umfasst.

Luzern, XX. November 2009

Urs W. Studer
Stadtpräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber

Stadt
Luzern
Stadtrat

Spitex Verein Luzern Littau

Subventionsberechnung Spitex Luzern bei Vertragsabschluss (Referenzwerte) **Subventionsberechnung**

Jahr:		Fr.	Fr.	Bemerkungen
Basisbetrag gemäss Leistungsvereinbarung			-	gelb = ausfüllen sofern notwendig
Anpassung aufgrund Mengenveränderung				
Anzahl Fälle	1'400	Korr. manuell	-	
Reduktion / Erhöhung der Fallzahl in %				
Festgelegte Anpassung der Subvention		Korr. manuell	-	
Anpassung aufgrund Tarifanpassung Krankenkassen		**neuer Tarif**		
Tarif Bedarfsabklärung und Beratung	61.00	-	0	
Tarif Massnahmen der Untersuchung und Behandlung	53.00	-	0	
Tarif Massnahmen der Grundpflege	45.00	-	0	
Stunden Bedarfsabklärung und Beratung	0			
Stunden Massnahmen der Untersuchung und Behandlung	0			
Stunden Massnahmen der Grundpflege	0			
Errechnete Anpassung der Subvention			-	
Anpassung aufgrund veränderter Verrechenbarkeit				
neu, oder nicht mehr verrechenbar	x			
anwendbarer Tarif	-			
Anzahl Stunden	-			
Zwischentotal	-			
neu, oder nicht mehr verrechenbar	x			
anwendbarer Tarif	-			
Anzahl Stunden	-			
Zwischentotal	-			
neu, oder nicht mehr verrechenbar	x			
anwendbarer Tarif	-			
Anzahl Stunden	-			
Zwischentotal	-			
Errechnete Anpassung der Subvention			-	
Beitrag an Betriebskosten Spitex Kantonalverband			-	
Total Subventionsanspruch			-	
Subvention gemäss Budget			-	
Nachzahlung / Verrechnung			-	

VEREINBARUNG

zwischen

santésuisse Zentralschweiz
(Nachfolgeorganisation des Zentralschweizer Krankenversicherer-Verbandes)

und

Spitex-Kantonalverband Luzern
Spitex-Verein Nidwalden
Obwaldner Verband der Spitexorganisationen
Spitex-Koordinationsstelle Kanton Uri
Spitex Verband Kanton Zug

über

Leistungen und Tarife in der spitalexternen Krankenpflege und zu Hause im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Spitex-Vertrag)

In Anwendung von Artikel 19, Absatz 2 des Vertrages vom 5. September 2001 werden die Artikel 10 und 16 per 1. Januar 2003 wie folgt geändert:

1. Artikel 10

[1]Die Pflegemassnahmen werden nach Zeitaufwand zu folgenden Ansätzen entschädigt:

a) Bedarfsabklärung und Beratung	Fr. 61.–/Std.
b) Massnahmen der Untersuchung und Behandlung	Fr. 53.–/Std.
c) Massnahmen der Grundpflege	Fr. 45.–/Std.

[3]Pro Patient und Quartal dürfen für Rückfragen, Abklärungen u.a. höchstens sechs Telefongespräche mit dem Ansatz für Bedarfsabklärung und Beratung verrechnet werden. Der entsprechende Zeitaufwand ist in die Bedarfsabklärung gem. Artikel 6 einzubeziehen.

2. Artikel 16

Der Vertrag ist durch den einzelnen Spitex-Verband oder santésuisse Zentralschweiz jeweils auf den 31.12. eines Jahres, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, erstmals per 31.12.2004, kündbar.

Luzern, 12. AUG. 2002

santésuisse Zentralschweiz

lic. iur. Ruth Humbel Näf

Franz Wolfisberg, Geschäftsführer

Spitex Kantonalverband Luzern

Luitgardis Sonderegger-Müller, Präsidentin

Heidi Burkhard, Geschäftsführerin

Spitex-Koordinationsstelle Kanton Uri

Kurt Müller, Präsident

Peter Perren, Geschäftsleiter

Obwaldner Verband der Spitex-Organisationen

Hans-Peter Wechsler, Präsident

Trudy Jakober, Vizepräsidentin

Spitex Verein Nidwalden

Doris Achermann, Präsidentin

Marcel Schuler-Rosso, Geschäftsleiter

Spitex Verband Kanton Zug

~~Dölf Weingartner, Präsident~~
Sonja Müller, Vizepräsidentin

Max Uebelhart, Kassier